



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

20

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung:
10.05.2012
2. Lesung:

21.06.2012

Drucksachen-Nr.: V/699

Beschluss-Nr.: 444/29/12

Beschlussdatum 21.06.12
m:

Gegenstand: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt
Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	26.04.2012	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	07.06.2012	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☒	30.05.2012	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☒	31.05.2012	Sozialausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Umweltausschuss
☐			☐		

Neubrandenburg, 11.04.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Neubrandenburg unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Oberbürgermeisters.
- (3) Zur Betreuung der Obdachlosenunterkünfte kann sich die Stadt eines Dritten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird, bedienen.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume. Sie dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (5) Die Unterkünfte werden als
 - a) Wohnraum für Alleinstehende und Familien bis zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit (Langzeitunterkünfte) und
 - b) Übernachtungsplätze für Durchreisende (Kurzzeitunterkünfte) bereitgestellt.

§ 2

Obdachlose Personen

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist, oder
 - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3

Zuweisung

- (1) Die Unterbringung in eine Langzeitunterkunft erfolgt durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Die Zuweisung wird befristet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neubrandenburg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Zwischen dem Benutzer und der Stadt Neubrandenburg wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Langzeitunterkunft im Sinne des § 1 Ziffer 5 a und auf Einzelunterbringung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.

- (4) Die Kurzzeitunterkünfte können täglich, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages, im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich von jedem von Wohnungslosigkeit Betroffenen in Anspruch genommen werden. Es bedarf hierzu keiner expliziten Zuweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Ein Anspruch auf Einzelunterbringung besteht nicht.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Fristablauf der Zuweisung, mit dem Auszug oder dem Tod des Benutzers.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt erfolgt durch Widerruf der Zuweisung durch den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, wenn
- a) keine Wohnungslosigkeit mehr besteht,
 - b) der Benutzer die endgültige Unterbringung in einer zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verweigert,
 - c) die Unterkunft vom Benutzer nicht bezogen oder nicht benutzt wird; in letzterem Fall ist der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Benutzers frei zu machen,
 - d) Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monatsgebühren aufgelaufen sind,
 - e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Hausordnung bzw. die Anweisungen des Betreibers verstoßen hat.
- (3) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so erfolgt die Durchsetzung der Räumung nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet die jeweils für die Obdachlosenunterkunft geltende Hausordnung einzuhalten sowie Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft zu wahren.

§ 6

Haftung

Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Stadt Neubrandenburg und der von ihr beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg zu entrichten.

§ 8 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose und das Übergangswohnheim für Spätaussiedler vom 22. Mai 2003 (Beschluss-Nr. 696/40/03) außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren gemäß § 7 der Satzung erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg.

Begründung:

Im Zuge der Kreisgebietsreform 2011 hat sich die Zuständigkeit für die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Thematik Obdachlosenangelegenheiten geändert. Die ambulanten, teilstationären und stationären Aufgaben gemäß § 67 ff SGB XII für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind auf den Landkreis übergegangen. Somit verbleibt für die Stadt Neubrandenburg die Unterbringung Obdachloser im Rahmen der Gefahrenabwehr als pflichtige Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Zurzeit werden Obdachlose generell in der Gemeinschaftsunterkunft Sponholzer Straße 18 b und c untergebracht. Die Betreuung erfolgt auf vertraglicher Basis durch den Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz e. V. (ASB).

Die Unterbringung Obdachloser in dieser Gemeinschaftsunterkunft kann unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips (siehe Vorlage V/697) mit Erhebung einer Benutzungsgebühr nicht kostendeckend betrieben werden. Angelehnt an die Praxis anderer Kommunen ist es angedacht, Obdachlose in von der Verwaltung angemieteten Räumen (ggf. Wohnungen) vorübergehend unterzubringen. Die der Stadt Neubrandenburg daraus entstehenden Kosten werden, sofern sie angemessen sind, vom Sozialhilfeträger als Hilfeleistung gegenüber dem Bedürftigen getragen. Somit besteht die Möglichkeit, einzelne Obdachlose für die Stadt, bis auf die Verwaltungskosten, kostenneutral unterzubringen.

Ziel der Verwaltung ist es, die Aufwendungen für die Unterbringung obdachloser Personen mittelfristig zu reduzieren. Die vorliegende Satzung gibt der Verwaltung nach Inkrafttreten die Möglichkeit, flexibel auf die jeweils aktuelle Situation zu reagieren. Zunächst ist es angedacht vorwiegend obdachlose Familien und alleinstehende Frauen außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft dezentral unterzubringen. Die jetzt in der Sponholzer Straße 18 c vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten für Familien und Frauen könnten somit zeitnah aufgegeben werden. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Anzahl obdachloser Personen (im Jahr 2011 betrug die Auslastung 65 %, somit waren durchschnittlich 40

Personen täglich unterzubringen) ist die Größe der Gemeinschaftsunterkunft dem Bedarf anzupassen.